

Literatur

Autor(en): **Lienhard, Richard / Masnata, Albert**

Objekttyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Profil : sozialdemokratische Zeitschrift für Politik, Wirtschaft und Kultur**

Band (Jahr): **55 (1976)**

Heft 12

PDF erstellt am: **19.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Literatur

Kirche und Mitbestimmung

Willy Spieler. Der Beitrag der katholischen Soziallehre zur verfassungspolitischen Diskussion über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in der Schweiz. Heft 1 der Schriftenreihe der Schweizerischen National-Kommission Justitia et Pax. XII und 203 Seiten, broschiert, 10 Franken. Bezugsquelle: Schweizerische National-Kommission Justitia et Pax, Effingerstrasse 11, 3001 Bern.

Die Schweizerische National-Kommission Justitia et Pax hat die vorliegende Studie einem ihrer Mitglieder in Auftrag gegeben, um die Aussagen der katholischen Soziallehre zur Mitbestimmung der Arbeitnehmer in der Wirtschaft eingehender und systematischer, als das bislang vielleicht der Fall war, zu analysieren und für die aktuelle Diskussion in der Schweiz auswerten zu lassen.

Die Arbeit gliedert sich nach drei Hauptteilen, die alle wesentlichen Ziele und Elemente des Mitbestimmungspostulats unter drei verschiedenen Aspekten aufzeigen. Der erste Hauptteil beschreibt grundsätzlich und anhand inländischer wie ausländischer Beispiele, worum es bei der Forderung nach Mitbestimmung der Arbeitnehmer in der Wirtschaft geht. Der zweite Hauptteil zeichnet die Debatte um einen Mitbestimmungsartikel in der schweizerischen Bundesverfassung nach. Die dabei aufgetretenen Streitpunkte beantwortet der dritte Hauptteil auf Grund der christlichen Sozialethik, wie sie in den Dokumenten der katholischen Kirche zum Ausdruck kommt.

In Übereinstimmung mit der «Synode 72» kommt der Verfasser zum Schluss, dass der katholischen Soziallehre nur eine umfassende und möglichst gleichgewichtige Mitbestimmung der Arbeitnehmer in der schweizerischen Wirtschaft entspricht. Der sozialethische Vorrang der Arbeit gegenüber dem Kapital lässt insbesondere nicht zu, dass die Unternehmungen nur gerade Rechtsobjekte in den Händen der Eigentümer oder der Eigentümergesellschaften sind. Die Unternehmung ist vielmehr, wie das Konzil sagt, ein «Verbund von Personen», dem der Arbeitnehmer nicht weniger angehört als der Kapitalgeber. Der Arbeitnehmer soll daher auch nicht weniger als der Kapitalgeber an der Wahl des Managements und an den unternehmerischen Grundsatzentscheidungen teilhaben. Daraus aber folgt logisch zwingend das Prinzip (wenngleich noch kein bestimmtes Modell) der paritätischen Mitbestimmung auf der Ebene der grösseren Unternehmungen, zumal hier das Kapitel in aller Regel nur beschränkt haftet.

Den weiteren Streitpunkt des Einbezugs der öffentlichen Verwaltung in die Mitbestimmung beantwortet die Studie im Rahmen des Prinzips der Gewaltenteilung ebenfalls positiv. Bejaht wird sodann das grundsätzliche Recht der Arbeitnehmer, sich auch durch ausserbetriebliche Gewerk-

schaftspersonen vertreten zu lassen, sofern diese Vertretung nicht auf ein unmittelbares Entsendungsrecht der Gewerkschaften hinausläuft. Die Studie deckt sich infolgedessen mit den Zielen, die von den gewerkschaftlichen Trägern der Mitbestimmungsinitiative in der Schweiz verfolgt werden. Anders als der Gegenvorschlag der Bundesversammlung ist diese Initiative geeignet, gesetzliche und vertragliche Lösungen herbeizuführen, die der katholischen Soziallehre entsprechen.

Die Aktualität der vorliegenden Arbeit hängt aber nicht nur von der gegenwärtigen Diskussion über einen Mitbestimmungsartikel in der schweizerischen Bundesverfassung ab. Die Informationen zu den einzelnen Problemen der Mitbestimmung, insbesondere aber die systematische Aufarbeitung der Grundgedanken der katholischen Soziallehre zur Demokratisierung der Wirtschaft, dürften über das tagespolitische Interesse hinaus Beachtung finden.

Die Scheidung

Bernhard Weck. Verlag Dr. Bernhard Weck, Badenerstr. 257, 8003 Zürich, Tel. (01) 39 82 72.

Wer sich mit der Statistik der zum Beispiel beim Bezirksgericht Zürich anhängigen Zivilprozesse befasst, muss feststellen, dass die Ehescheidung zur Hauptbelastung des Zivilrichters geworden ist.

Gelangt ein Ehepartner zum Schluss, die Fortsetzung seiner Ehe sei sinnlos geworden, stellen sich ihm gleich eine Menge von Fragen: Soll der Weg der Kampfscheidung gewählt werden? Oder ist einer einverständlichen Scheidung der Vorzug zu geben? Gibt es an Stelle der Scheidung noch eine andere Lösung? Welches sind die Vorteile einer einverständlichen Scheidung im Gegensatz zur Kampfscheidung?

Auf solche Fragen gibt Dr. Bernhard Weck, Rechts- und Steuerberater, in einer jüngst erschienenen Schrift auf leichtverständliche Weise Auskunft. Diese Broschüre ist eine wertvolle Orientierungshilfe für alle jene, die es sich aus finanziellen Gründen nicht leisten können, einen Anwalt beizuziehen. Wer auf einen Rechtsbeistand verzichten muss, der sollte aber wissen, wie eine Scheidungskonvention abzufassen ist und was dort alles berücksichtigt werden muss, damit sie vom Gericht genehmigt wird. Gleichzeitig sollte der im Scheidungsprozess auftretende Laie wissen, ob und wieweit die von ihm geltend gemachten Scheidungsgründe rechtlich relevant sind. Auch darüber findet er in Dr. Wecks Schrift eine umfassende Orientierung. Schliesslich enthält die Broschüre im Anhang eine Tabelle, welche anschaulich über den Unterhaltsbedarf der Kinder Aufschluss gibt. Wer gezwungen ist, sich mit den Problemen der Scheidung und des Scheidungsprozesses auseinanderzusetzen, wird mit Vorteil zu der sachverständig abgefassten und übersichtlich gestalteten Schrift von Bernhard Weck greifen.

R. L.

Wirtschafts-Kooperation West – Ost, Probleme und Lösungen

Albert Masnata. Verlag Rüegger, Diessenhofen. 180 Seiten, Fr. 28.—.

Wir befinden uns bekanntlich in einer Phase wirtschaftlicher Rezession, die den Exportindustrien ernsthafte Sorgen bereitet. Die Beziehungen zu den Oststaaten weisen besondere Schwierigkeiten auf, die man heutzutage weniger denn je übersehen darf. Man muss im Gegenteil versuchen, die Interessen unserer Exporteure in noch stärkerem Masse zu verteidigen, insbesondere im Rahmen der internationalen und nationalen Wirtschaftspolitik in Aussenhandelsfragen. Es sind in der Tat Probleme vorhanden, die nicht vernachlässigt werden dürfen.

Anlässlich der «Konferenz von Helsinki über die Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa» wurden zahlreiche Beschlüsse über die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Osten und Westen gefasst. So wurde verkündet, dass diese Beziehungen auf einer «Grundlage der Gleichberechtigung und zur gegenseitigen Zufriedenheit der Partner» ausgeweitet werden sollten. Dies bedeutet in der Theorie, dass die «Förderung der Austausche» nicht nur auf bilateraler Grundlage erfolgen soll, wie dies in Staatsplanungsländern mit straffem Aussenhandelsmonopol üblich ist, sondern dass diese Austausche sich ganz allgemein auch auf multilateraler Ebene abwickeln sollen. Es ist deshalb durchaus gerechtfertigt, wenn man auf die Vorteile einer allgemeinen Anwendung der Meistbegünstigungsklausel hinweist. Ebenfalls sehr lobenswert ist der Umstand, dass in den erwähnten Entschlüssen mit Nachdruck die Notwendigkeit einer Ausweitung und Diversifizierung des Warenaustausches unterstrichen wird. Die westlichen Exporteure von Investitionsprodukten und industriellen Verbrauchsgütern sind an dieser Frage in besonderem Masse interessiert. Damit diese löblichen Grundsätze verwirklicht werden, genügt es indessen nicht, die Information zu verbessern, von der in den Beschlüssen von Helsinki so ausgiebig die Rede war; es ist vielmehr unerlässlich, dass die RGW-Länder (Comecon) die von ihnen betriebene Politik, welche faktisch autarkische Züge aufweist, aufgeben, und dass sie ferner die Güter, die sie aus dem Westen einführen möchten, nicht willkürlich auslesen. Als Ausgleich zur westlichen «Liberalisierung» müssen die Pläne der Oststaaten positive Verfügungen enthalten, um somit unter Berücksichtigung des bereits Gesagten den westlichen Partnern, die auch Kreditgeber sind, eine echte Gegenleistung zu bieten.

In Helsinki ist es dem Osten gelungen, den Akzent insbesondere auf die technische und industrielle Zusammenarbeit setzen zu lassen, die bekanntlich vom Ankauf von Patenten und Lizenzen bis zur Errichtung von Gemeinschaftsunternehmen («joint ventures») reichen kann. Dieses neue Vorgehen, das ganz offensichtlich die technische und wirtschaftliche Entwicklung des Ostens fördert, sollte einen Ausgleich für die im Bereich des «klassischen» Handelsaustausches bestehenden Hindernisse bilden.

Es ist nicht ausgeschlossen, dass der Westen aus diesem Sektor tat-

sächlich ebenfalls einen Nutzen ziehen kann. Es gilt indessen zu ermitteln, auf welche Weise man sowohl beim Warenaustausch wie bei der industriellen Zusammenarbeit Lösungen finden kann, die wirklich beiden Seiten zum Vorteil gereichen.

Wenn man industriellen Zusammenarbeitsverträgen, die einen technischen und finanziellen Beitrag des Westens vorsehen, zustimmen kann, so sollten diese Abkommen indessen den betreffenden westeuropäischen Firmen auch Märkte sichern. Es sollte jedenfalls nicht so weit kommen, dass Kooperationsverträge Arbeitsmöglichkeiten vermindern und in Wirklichkeit zu einer stets grösseren Selbstversorgung der RGW-Staaten führen. Der Export westlicher Kapital- und Verbrauchsgüter sollte nicht beeinträchtigt oder gar endgültig verunmöglicht werden. Bekanntlich ist seinerzeit zwischen der schweizerischen und der sowjetischen Uhrenindustrie ein technischer Zusammenarbeitsvertrag abgeschlossen worden. Die Statistiken zeigen jedoch, dass Schweizer Uhren in diesem riesigen, 240 Millionen Einwohner zählenden Land kaum zum Verkauf gelangen. Andererseits müssen aber die schweizerischen Uhrenfabrikanten zurzeit einen harten Kampf führen, um ihren Mitarbeitern den Arbeitsplatz zu wahren.

Dieser besondere Fall veranlasst uns zu folgender Bemerkung: paradoxerweise und wenn man von einigen stark spezialisierten Herstellern absieht, sind es auf westlicher Seite in erster Linie die Grossunternehmen, die im Export und in der industriellen Zusammenarbeit mit dem Osten zum Zuge kommen. Der grösste Teil der Arbeitnehmer Europas, einschliesslich der Schweiz, ist aber in kleineren oder mittleren Unternehmen beschäftigt. Es müssen somit Lösungen angestrebt werden, die es diesen Betrieben erlauben, aus dem Handel mit dem Osten ebenfalls Nutzen zu ziehen. Es könnte zum Beispiel der Wunsch geäussert werden, dass in den Plänen Kontingente besonders zu ihren Gunsten aufgenommen würden.

Im übrigen darf man die Fragen nicht ausser acht lassen, die mit der Gewährung von westlichen Krediten an die Oststaaten zusammenhängen. Es gibt Darlehen, die dazu dienen, westliche Erzeugnisse – vornehmlich Investitionsgüter – anzuschaffen. Danebst gibt es aber auch «freie» Kredite, die nicht für solche Zwecke bestimmt sind. Als Beispiele seien die Darlehen angeführt, die an RGW-Banken gewährt wurden. Sollten indessen solche Kredite nicht auch die Ausfuhr nach den Oststaaten von industriellen Verbrauchsgütern erleichtern helfen?

Es versteht sich, dass all diese Fragen im Gesamtinteresse der nationalen Wirtschaften der westeuropäischen Länder gestellt werden müssen. Es geht ja nicht nur um den Fortbestand der Unternehmen als solche, sondern um die Zukunft der zahlreichen Arbeitnehmer jeder Art, die in diesen Betrieben beschäftigt sind.

Aufgrund des Geistes, der in Helsinki geherrscht haben soll, sei die Frage erlaubt, ob die Länder der EWG und der EFTA diesen Problemen gegenüber nicht Stellung zu nehmen haben? Ihre Behörden sowie die

Industrieverbände und die Gewerkschaften haben hier jedenfalls genügend Stoff zum Nachdenken . . . und zum Handeln.

Albert Masnata

Band-Kalender 1977

Verlag «Das Band», Gryphenhübeliweg 40, 3000 Bern 6.

Ein neuer «Band»-Kalender, auch für 1977 – wie bereits elf seiner Vorgänger – wieder mit Werken des Tiermalers Fritz Hug!

Ein Reigen schönster Tierbilder, gemeinsam mit dem Künstler im Atelier sorgfältig ausgewählt und abgestimmt auf das Werden und Vergehen der Monate und Jahreszeiten.

Einheimische und Exoten, bekannte und weniger bekannte, letztere deswegen wenig bekannt, weil es sie, da vom Aussterben bedroht, leider fast nicht mehr gibt. Allen schlechten Aussichten für die Existenz einiger dieser Tierarten zum Trotz einige Lichtblicke: Das Bewusstsein, es werde für ihre Rettung etwas getan. Darum Optimismus, der sich diesmal in Fröhlichkeit, Heiterkeit und feinem Humor in allen Bildern ausdrückt. Möge ganz besonders diese Sprache auf unsere oft etwas abgestumpften Gemüter wirken!

Die Vereinigung «Das Band» und ihre Tätigkeitszweige haben dem Künstler Fritz Hug sehr viel zu verdanken. Nicht weniger auch seiner Gattin, Frau Margrit Hug, die auch dieses Jahr wieder die Begleittexte zu den Bildern geschrieben hat.

Wiederum wird die «Band»-Kinder- und -Jugendhilfe für ihre Atemgymnastik-, Rhythmik-, Schwimm- und Haltungsturnkurse für gesundheitlich gefährdete Kinder und Jugendliche mit dem Erlös bedacht.

Die letzte Jahresstatistik zählt 3091 Mädchen und Buben, die an über 37 000 Übungsstunden in verschiedenen Kantonen teilgenommen haben. Unser Ziel ist der Ausbau dieser Tätigkeit in der ganzen Schweiz, nicht nur geografisch, sondern vor allem auch qualitativ.

An die gesamten Kosten von etwa 194 000 Franken haben die Eltern der Kinder mit 90 000 Franken beigetragen. Die Vereinigung «Das Band» allein beteiligte sich mit einem Zuschuss von 68 600 Franken. Der Reingewinn aus dem Verkauf des «Band»-Kalenders brachte uns einen Betrag von 33 800 Franken, welcher somit vollumfänglich für die Zwecke der «Band»-Kinder- und -Jugendhilfe verwendet worden ist.

Unsere Freunde und Gönner haben ein Anrecht auf Transparenz über die Mittelverwendung. Diesem Anspruch, so glauben wir, sind wir mit diesen Ausführungen nachgekommen.